

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Soledad Duarte Hueros

Beklagte: Autociba SA, Automóviles Citroën España SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de Primera Instancia de Badajoz — Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171, S. 12) — Verbraucherrechte — Mit einem geringfügigen Mangel behaftetes Verbrauchsgut — Keine Nachbesserung des fraglichen Guts — Antrag auf Auflösung des Kaufvertrags — Unzulässigkeit — Fehlen eines hilfsweise gestellten Antrags auf angemessene Herabsetzung des Preises — Für den nationalen Richter bestehende Möglichkeit, von Amts wegen die Frage einer angemessenen Herabsetzung des Preises zu prüfen

Tenor

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die, wenn ein Verbraucher, der Anspruch auf angemessene Minderung des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises eines Verbrauchsguts hat, vor Gericht lediglich die Auflösung dieses Vertrags beantragt, obwohl diese wegen der Geringfügigkeit der Vertragswidrigkeit dieses Verbrauchsguts nicht erwirkt werden kann, dem befassten nationalen Gericht nicht erlauben, eine solche Minderung von Amts wegen zuzusprechen, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Verbraucher weder berechtigt ist, seinen ursprünglichen Antrag zu präzisieren, noch, eine neue Klage mit diesem Ziel zu erheben.

(¹) ABl. C 98 vom 31.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. September 2013 — European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM)/Europäische Kommission, Lexmark International Technology SA

(Rechtssache C-56/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Märkte für Tintenpatronen — Entscheidung, eine Beschwerde zurückzuweisen — Fehlendes Gemeinschaftsinteresse — Geringe Wahrscheinlichkeit des Nachweises, dass ein Verstoß gegen Art. 82 EG vorliegt — Erheblichkeit der Schwere der behaupteten Zuwiderhandlung)

(2013/C 344/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt W. Berg), Lexmark International Technology SA

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011, EFIM/Kommission (T-296/09), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 4125 der Kommission vom 20. Mai 2009 abgewiesen hat, mit der die Beschwerde COMP/C-3/39.391 hinsichtlich geltend gemachter Verstöße der Unternehmen Hewlett-Packard, Lexmark, Canon und Epson gegen die Art. 81 EG und 82 EG auf den Märkten für Tintenpatronen zurückgewiesen worden war — Zuständigkeit der Kommission — Verpflichtungen bei der Untersuchung von Beschwerden — Fehlen eines Gemeinschaftsinteresses — Verhältnismäßigkeit — Fehlen einer Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Oktober 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — BKK Mobil Oil Körperschaft des öffentlichen Rechts/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV

(Rechtssache C-59/12) (¹)

(Richtlinie 2005/29/EG — Unlautere Geschäftspraktiken — Anwendungsbereich — Irreführende Angaben einer Krankenkasse des gesetzlichen Krankenversicherungssystems — Krankenkasse in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts)

(2013/C 344/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BKK Mobil Oil Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beklagte: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.